

Satzung
**zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Langenlehsten zur
Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den
Gewässerunterhaltungsverbänden Hellbach-Boize und Delvenau -
Stecknitzniederung vom 14.11.2005**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022 S.H. S.153), und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.2018 S.-H. S. 564), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenlehsten am *14.12.2022* folgende 4. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Hellbach-Boize und Delvenau - Stecknitzniederung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 18,12 Euro erhoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Langenlehsten, den *14. DEZ. 2022*



Koring
S. Koring
Bürgermeister